

Anregung:	Beschlussvorschlag:
<p><u>Bezirksregierung Münster – Dezernat 26 (12.04.2021):</u></p> <p>zu Ihrer Anfrage vom 08.04.2021 teile ich mit, dass aus luftrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen diese Planungen vorgetragen werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p><u>Stadt Warstein – SG 93 Gleichstellung (12.04.2021):</u></p> <p>ich habe keine Anmerkungen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p><u>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (12.04.2021):</u></p> <p>Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt.</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p><u>LWL-Archäologie für Westfalen – Außenstelle Olpe (15.04.2021):</u></p> <p>für die Übersendung der o.g. Planunterlagen bedanken wir uns.</p> <p>Wir verweisen auf den im Bebauungsplan genannten Punkt „1. Bodendenkmäler“.</p> <p>Ansonsten bestehen unsererseits keine Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Anregung:	Beschlussvorschlag:
<p><u>Kreis Soest - Brandschutzdienststelle (15.04.2021):</u></p> <p>da durch eine Außenbereichssatzung faktisch Baurecht hergestellt wird, sind aus Sicht der Brandschutzdienststelle für die baulichen Anlagen innerhalb des Satzungsgebietes auch die Anforderungen an die Löschwasserversorgung sicherzustellen: 800l/min über 2h in max. 300m Umkreis, nächstgelegene Löschwasserquelle max. 160m entfernt. Aufgrund der Topographie ist in diesem Fall auch zu überprüfen, ob der für die Feuerweerpumpen erforderliche Mindestleitungsdruck von 1,5bar an den in Frage kommenden Hydranten eingehalten wird.</p> <p>Inwieweit eine Verpflichtung der Gemeinde zur Sicherstellung des Grundschutzes des Löschwassers gemäß BHKG für eine Außenbereichssatzung tatsächlich besteht (Auffassung der Brandschutzdienststelle), ist durch die Gemeinde zu überprüfen.</p> <p>Ggf. müssen die im Satzungsbereich liegenden Anwohner das Löschwasser über Objektschutz (z.B. Löschwassertank 96m³) sicherstellen. Sollte diese Lösung gewählt werden, legt die Brandschutzdienststelle i.d.R. mit der Feuerwehr unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit fest, ob auch kleinere Tanks oder alternative Löschwasserquellen angerechnet werden können.</p>	<p>Kenntnisnahme. Derzeit können den Hydranten ab der Kreuzung Udenstraße/Bachstraße bis zum Haslachweg 24 m³/h entnommen werden, aus den Hydranten oberhalb nur kleiner 24 m³. Durch die Verlegung einer neuen, größeren Trinkwasserleitung für Allagen (Baubeginn ca. September 2021) wird es dann möglich sein aus den Hydranten bis zum Haslachweg 48 m³/h zu entnehmen. Bei den Hydranten am Ende der Udenstraße und im Kastenufer bleibt es bei kleiner 24 m³/h.</p> <p>Damit steht grundsätzlich in 160 m Entfernung eine Löschwasserquelle mit 24m³/h oder weniger zur Verfügung. In einem 300m Radius zur Außenbereichssatzung stehen nach Bau der neuen Trinkwasserleitung die geforderten 800l/min (entspricht 48 m³ über 2 h zur Verfügung. Die Löschwasserversorgung ist demnach gesichert. Zu dem befindet sich an der Hofstelle Udenstraße 47 ein Teich.</p>
<p><u>Landwirtschaftskammer NRW – Kreisstelle Soest (14.04.2021):</u></p> <p>Zu Ihrem Amtshilfeersuchen in der oben aufgeführten Angelegenheit nehme ich aufgrund der mir übergebenen Unterlagen als Träger des öffentlichen Belangs Landwirtschaft wie folgt Stellung. Der vorliegende Außenbereichssatzungsentwurf sieht vor, die landwirtschaftliche Hofstelle Schulte-Hense oder auch Hensenhof genannt zu überplanen. Diese Planung wird zur Kenntnis genommen. Aus landwirtschaftlicher Sicht wird jedoch der Hinweis gegeben, dass direkt südwestlich an-</p>	<p>Kenntnisnahme. Ein Hinweis auf die landwirtschaftlichen Emissionen im Umkreis wird in die Begründung aufgenommen. Grundsätzlich sichert die Außenbereichssatzung die bestehende Bebauung im bislang planerischen Außenbereich. Den Häusern am Haslachweg wird dabei nur ein geringfügiger Erweiterungsspielraum zugestanden. Die Eigentümer wohnen also schon in einem durch landwirtschaftliche Nutzungen geprägten Umfeld. Bezüglich einer möglichen neuen Bebauung auf dem Hensenhof ist zu sagen,</p>

Anregung:	Beschlussvorschlag:
<p>grenzend auf der landwirtschaftlichen Hofstelle pachtweise ein Mastschweinegestall mit ca. 700 Plätzen bewirtschaftet wird. Das unmittelbare Nebeneinander einer zukünftigen erweiterten Wohnnutzung im Satzungsbereich zu der landwirtschaftlichen Betriebsstätte ist konfliktrichtig. Aus landwirtschaftlicher Sicht wird angeregt, bei zukünftigen baulichen Veränderungen in dem Außenbereich die Emissionen durch ein Gutachten überprüfen zu lassen.</p>	<p>dass diese vorrangig durch die Familie der Eigentümerfamilie genutzt werden soll. Grundsätzlich wird im Rahmen der erneuten Offenlegung jedoch ein Hinweis auf die landwirtschaftliche Nutzung im Umfeld gegeben, so dass der Hinweispflicht für die zukünftigen Bewohner nachgekommen wird.</p>
<p><u>Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 33 (16.04.2021):</u></p> <p>aus Sicht der allgemeinen Landeskultur/Agrarstruktur und Landentwicklung bestehen gegen die o.g. Maßnahme keine Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p><u>Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 53 (20.04.2021):</u></p> <p>der Satzungsentwurf wurde daraufhin geprüft, ob und inwieweit die Planungsabsichten mit den Erfordernissen des Immissionsschutzes aus der Sicht der Oberen Umweltschutzbehörde vereinbar sind.</p> <p>Gegen den Satzungsentwurf bestehen keine Bedenken.</p> <p>Die immissionsschutzrechtliche Beurteilung hinsichtlich der Anlagen, die nicht in die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg als Obere Umweltschutzbehörde fallen, erfolgt durch die Untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Soest. Diese Belange wurden nicht geprüft.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p><u>Kreis- und Hochschulstadt Meschede (16.04.2021):</u></p> <p>Mit Schreiben vom 08.04.2021 hat die Stadt Warstein die benachbarten Gemeinden, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB über die öffentliche Auslegung der o. g. Bauleitplanung benachrichtigt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Anregung:	Beschlussvorschlag:
<p>Eine Beeinträchtigung der Kreis- und Hochschulstadt Meschede kann aufgrund der geographischen Entfernung zum Stadtgebiet Meschede ausgeschlossen werden. Zur beabsichtigten Planung bestehen daher keine Bedenken.</p>	
<p><u>Vodafone NRW GmbH (22.04.2021):</u></p> <p>vielen Dank für Ihre Informationen.</p> <p>Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.</p> <p>Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p><u>Stadt Rüthen (23.04.2021):</u></p> <p>Belange der Stadt Rüthen werden durch die Aufstellungen der Außenbereichssatzungen der Stadt Warstein für den Bereich „Westendorf“, Ortschaft Allagen sowie „Bereich Romecke“, Ortschaft Warstein nicht tangiert.</p> <p>Ich bedanke mich für die Beteiligung.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Anregung:	Beschlussvorschlag:
<p><u>Regionalforstamt Soest-Sauerland (29.04.2021):</u></p> <p>zur Aufstellung der o.g. Außenbereichssatzung nimmt der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, handelnd durch das Regionalforstamt Soest-Sauerland, nachfolgend Stellung.</p> <p>Im zeichnerischen Entwurf der Außenbereichssatzung erfolgt die Darstellung von Grünflächen (private Grünflächen) und Flächen zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern.</p> <p>Im nordöstlichen Bereich angrenzend zum Flurstück 180 (Flur 15) befindet sich ein Gehölzbereich, der aufgrund der vorhandenen Bestockung sowie Größe rechtlich Wald darstellt. Entsprechend dem Bundeswaldgesetz §2, Abs. 1 ist jede mit Forstpflanzen bestockte Fläche Wald i.S.d.G, die Flächengröße lässt sich anhand von Luftbildern darstellen (s. Anlagen).</p> <p>Die Waldfunktionen liegen bereits ab 1000 qm vor (teilweise wurden auch geringere Waldflächen als solche gerichtlich anerkannt), sodass der Hinweis ergeht, dass diese Fläche als rechtlich vorhandene Waldfläche in der Außenbereichssatzung festzulegen ist.</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt und die angesprochene Fläche als Waldfläche in der Außenbereichssatzung als Wald dargestellt.</p>
<p><u>Thyssengas GmbH (04.05.2021):</u></p> <p>mit Ihrer Nachricht vom 08.04.2021 teilen Sie uns die o. g. Maßnahme/n mit:</p> <p>Durch die o. g. Maßnahme werden keine von Thyssengas GmbH betreuten Gasfernleitungen betroffen.</p> <p>Neuverlegungen in diesem Bereich sind von uns zz. nicht vorgesehen.</p> <p>Gegen die o. g. Maßnahme bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken. Bitte beachten Sie unsere neue Anschrift: Thyssengas GmbH, Emil-Moog-Platz 13, 44137 Dortmund</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Anregung:	Beschlussvorschlag:
<p><u>Lörmecke-Wasserwerk GmbH (12.05.2021):</u></p> <p>wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 08.04.2021 und teilen Ihnen mit, dass sich der Planbereich außerhalb unseres Versorgungsgebietes befindet.</p> <p>Folglich werden unsererseits keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p><u>Kreis Soest (12.05.2021):</u></p> <p>Die o. g. Planung wurde hier mit den zuständigen Dienststellen und Abteilungen der Verwaltung besprochen. Im Einvernehmen mit diesen gebe ich folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Gegen die Außenbereichssatzung bestehen aus Sicht des Immissions-schutzes keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Im unmittelbaren Nahbereich der geplanten Satzung besteht bereits eine Wohnbebauung mit identischer Schutzkategorie (Mischgebiet), sodass die durch die Planung ermöglichten Bauvorhaben nicht stärkerer Belastung ausgesetzt sein werden, als die bereits vorhandene Wohnbebauung.</p> <p>Als gewerbliche Vorbelastung ist das Gewerbegebiet Kalkofen mit der Fa. Walter Mester GmbH & Co. KG (Hammerwerk / Gesenkschmiede im 3-Schicht-Betrieb) sowie die bestehenden Windenergieanlagen im Gewerbegebiet Kalkofen zu sehen. Die gewerbliche Nutzung muss gegenüber der neu ermöglichten Wohnnutzung nicht mehr Rücksicht nehmen, als ohnehin schon vor der bestehenden Wohnbebauung.</p> <p>Die Untere Naturschutzbehörde gibt zur Planung folgende Hinweise:</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Anregung:	Beschlussvorschlag:
<p>Mit der Außenbereichssatzung Westendorf erfolgt eine Verdichtung und Arondierung eines Siedlungsansatzes einer Hofstelle und Splittersiedlung am Haslachweg.</p> <p>Die Hofstelle ist durch umfangreichen Gehölzbestand geprägt. Nach Auskunft gemäß Alkis Flurstücksinfo handelt es sich hierbei um Wald – Laubholz, Fläche 1652 m².</p> <p>Besonders relevant ist neben der allgemeinen Problematik zusätzlicher Versiegelung die notwendige Inanspruchnahme von Gehölz im Bereich einer geplanten Bebauung. Die Gehölze prägen im hohen Maße den Ortseingang von Westendorf.</p> <p>Schutzgebiete sind durch die Planung wie folgt betroffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Flurstück 21 befindet sich nach den der UNB vorliegenden digitalen shapefiles der BR Arnsberg innerhalb des großflächigen Landschaftsschutzgebietes im Kreis Soest – Verordnung vom 24.03.2009 der BR Arnsberg (s. Anlage). Hier bietet es sich an, eine Klärung des Verordnungsgebers herbeizuführen, da ein bebautes Grundstück einbezogen ist. Alternativ ist die Grenze des LSG als Satzungsbereichsgrenze zu übernehmen. • In Teilbereichen ergibt sich eine geringfügige Überschneidung mit dem VSG Hellwegbörde DE-4415-401. Auch hier wäre die Abgrenzung des VSG Hellwegbörde nachrichtlich zu übernehmen bzw. die Abgrenzung der Außenbereichssatzung Westendorf außerhalb des Vogelschutzgebietes festzulegen. • Es ist mittels einer Vorprüfung des Büros Mestermann festgestellt, dass die Planung nicht geeignet ist, erhebliche Beeinträchtigungen auf das VSG Hellwegbörde hervorzurufen. Somit sind keine weiteren Prüfschritte mehr erforderlich, das Vorhaben kann aus Sicht der Natura 2000-Bestimmungen realisiert werden. Das Gutachterbüro kommt in der 	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt und vor Weiterführung des Bauleitplanverfahrens wird eine Klärung mit dem Ordnungsgebers herbeigeführt. Das Grundstück Haslachweg 21 ist bereits heute bebaut und steht im Siedlungszusammenhang mit den anderen Wohngebäuden am Haslachweg. Insofern ist es sinnvoll dieses Grundstück mit in den Geltungsbereich der Außenbereichssatzung aufzunehmen.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt und die Abgrenzung des VSG Hellwegbörde wird nachrichtlich in der Planzeichnung dargestellt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Anregung:	Beschlussvorschlag:
<p>FFH-Vorprüfung zu dem Ergebnis, dass erhebliche und/oder nachhaltige Auswirkungen auf die maßgeblichen Arten oder ihre Lebensraumstrukturen nicht zu erwarten sind.</p> <p>Die geplanten Vorhaben können zu erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes führen und sind daher als Eingriff in Natur und Landschaft gem. §§ 4 ff. LG NRW zu bewerten. Nach § 8 Abs. 2 S. 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs dazu verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen bzw. so gering wie möglich zu halten (Vermeidungs- und Minimierungsgebot).</p> <p>In diesem Sinne ist ein Erhalt des Gehölzbestandes anzustreben. Dies gilt insbesondere für Gehölze älter als 30 Jahre.</p> <p>In die Baugenehmigungen ist der Hinweis aufzunehmen, dass durch Nebenbestimmungen zur Baugenehmigung sichergestellt werden muss, dass „der vorhandene Baum- und Gehölzbestand unter Beachtung und Einhaltung der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) zu sichern und zu erhalten ist“.</p> <p>Für geplante Bauvorhaben ist jeweils eine Eingriffsbewertung für den Naturhaushalt und der Ausgleich der Biotopwertpunkte notwendig.</p> <p>Die Vorschriften des § 44 BNatSchG erfordern eine Prüfung, inwieweit durch die Satzung Beeinträchtigungen besonders bzw. streng geschützter Tier- und Pflanzenarten vorbereitet werden. Bezogen auf den Regelungsumfang ist zu bewerten, ob durch die ermöglichten Bauvorhaben Lebensstätten (Standorte, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten) besonders</p>	<p>Kenntnisnahme. Die erhaltenswerten Gehölzflächen wurden bereits in der Außenbereichssatzung verbindlich festgesetzt.</p> <p>Kenntnisnahme. Der Hinweis wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens berücksichtigt.</p> <p>Kenntnisnahme. In der Außenbereichssatzung wird bereits bestimmt, dass die im Plangebiet anfallenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen möglichst als Hecken- bzw. Baumanpflanzungen mit standortgerechten Laubgehölzen auf dem durch den Eingriff betroffenen Grundstücken zu erfolgen haben. Der mit der Stadt Warstein abgestimmte Ausgleich hat unmittelbar nach dem Eingriff durch den Vorhabenträger zu erfolgen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Anregung:	Beschlussvorschlag:
<p>bzw. streng geschützter Tier- und Pflanzenarten beschädigt oder zerstört werden können. Bei den streng geschützten Arten und den europäischen Vogelarten ist darüber hinaus zu prüfen, inwieweit die späteren Vorhaben Störungen von Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten verursachen können.</p> <p>Eine Kartierung der Tierwelt ist geboten, wenn erkennbar ist, dass eine durch das europäische Naturschutzrecht geschützte Art im Plangebiet vorkommt und durch die geplante Bebauung beeinträchtigt werden kann. Beim Verlust älterer Gehölze werden in der Regel die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für geschützte Tier- und Pflanzenarten nach § 44 BNatSchG berührt. Hier werden im Baugenehmigungsverfahren Artenschutzprüfungen notwendig, die im Einzelfall zur Versagung der Genehmigung oder zur Notwendigkeit von CEF-Maßnahmen führen können. Lediglich eine Bauzeitenregelung zu treffen ist in diesen Fällen nicht ausreichend.</p> <p>Gegen die Außenbereichssatzung bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken, folgender Hinweis wird gegeben:</p> <p>In der Mitte der Hoffläche befindet sich ein Teich, in den Niederschlagswasser eingeleitet wird und dort versickert. Beim Bau unterkellerten Gebäude wird empfohlen eine Abstand von ca. 6 m zum Teich einzuhalten, um einen Einfluss auf die Versickerung ausschließen zu können.</p> <p>Diese Stellungnahme wird zugleich abgegeben für die Landrätin als Untere Staatliche Verwaltungsbehörde – Planungsaufsicht.</p>	<p>Kenntnisnahme. Der Hinweis wird an den Eigentümer weitergeben.</p>
<p><u>Geologischer Dienst NRW (14.05.2021):</u></p> <p>zu o. g. Verfahren gebe ich im Rahmen der Beteiligung folgende Informationen und Hinweise:</p> <p>Baugrund</p>	

Anregung:	Beschlussvorschlag:
<p>Im nordwestlichen Planbereich stehen verkarstungsfähige Kalksteine bzw. Mergelsteine des Cenomans (Kreide) an. Stellenweise sind die Gesteine von Fluss- oder Höhenschottern überdeckt. Im Südosten liegen Ton-, Schluff-, und Sandsteine des Karbons.</p> <p>Aus dem Umfeld sind mir keine Verkarstungsphänomene bekannt.</p> <p>Schutzgut Boden</p> <p>Auf Basis der im Geologischen Dienst NRW als Datengrundlage vorliegenden Bodenkarte 1 : 50 000 treten im Plangebiet schutzwürdige Böden (Pseudogley-Braunerden) auf. Es handelt sich um fruchtbare Böden mit hoher Funktionserfüllung; d.h. um Böden mit einer hohen Regelungs- und Pufferfunktion / einer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit.</p> <p>Aus Bodenschutzsicht sind nach den gesetzlichen Vorgaben (z.B. § 2 Bundes-Bodenschutzgesetz, § 1 Landesbodenschutzgesetz, § 7 und § 15 Bundesnaturschutzgesetz) die vorliegenden Böden als Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung zu bewerten. Demnach wäre eine bodenfunktionsbezogene Kompensation für den Verlust dieser Böden wünschenswert. Dafür ist es nicht zwingend notwendig, beispielsweise durch eine Nutzungsintensivierung von anderen fruchtbaren Böden der Landwirtschaft weiter ertragreiche Nutzflächen zu entziehen. Tabelle 8, S. 24 (in Kap. 3.7) in der unten aufgeführten Veröffentlichung zeigt noch andere Kompensationsmaßnahmen auf, mit denen ebenfalls die verloren gegangenen Bodenfunktionen (siehe oben) ausgeglichen werden können.</p> <p><i>Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB - Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung</i></p> <p>Hinweis zur Verwendung von Mutterboden Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen der Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Grundsätzlich sichert die Außenbereichssatzung die bereits bebauten Siedlungsbereich entlang des Haslachwegs und des Hensenhofs und setzt großzügig die bestehenden Grünflächen und landwirtschaftlichen Fläche fest. Bei dem Ausgleich unmittelbar nach dem Eingriff wird wenn möglich eine bodenfunktionsbezogene Kompensation berücksichtigt. Der Ausgleich erfolgt im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens für jeden Eingriff separat.</p> <p>Kenntnisnahme. Der Hinweis wird in die Planung aufgenommen.</p>

Anregung:	Beschlussvorschlag:
<p>Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.</p>	
<p><u>LWL – Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen (17.05.2021):</u></p> <p>vielen Dank für die Beteiligung an der o.g. Planung.</p> <p>Mit Aufstellung der Außenbereichssatzung wird das Ziel verfolgt, innerhalb des Geltungsbereiches eine behutsame Verdichtung des bestehenden Baubestandes durch Lückenschließungen sowie geringfügige Erweiterungen planungsrechtlich zu sichern. Aufgrund der möglicherweise denkmalwerten Hofanlage Udenstraße 47 innerhalb des Plangebietes bitten wir für das weitere Vorgehen im Planverfahren, gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB, um Beachtung der folgenden denkmalfachlichen Hinweise.</p> <p>Die Anlage Udenstraße 47 wurde im Rahmen der Kulturguterfassung in der Stadt Warstein mit der Nummer 217 in das Kulturgutverzeichnis aufgenommen. Bitte veranlassen Sie nach § 1 Abs. 2 DschG NRW die Prüfung des Objektes auf seinen Denkmalwert gemäß §2 DschG NRW.</p> <p>Sollte die Prüfung ergeben, dass die Hofanlage als Denkmal anzusprechen ist, bitten wir um eine frühzeitige und enge Abstimmung des Bauvorhabens mit der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Warstein und der LWL-DLBW, Referat 12, Herr A Dr. Bruno Kretzschmar (bruno.kretzschmar@lwl.org, 0251 591 4013). Im Fall der Denkmaleigenschaft ist der Bebauungsplan mittels geeigneter Festsetzungen in diesem Abschnitt mit Rücksicht auf das Denkmal anzupassen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt. Vor Weiterführung des Bauleitplanverfahrens erfolgt die Prüfung der Hofanlage Udenstraße 47 auf seinen Denkmalwert, so dass das Ergebnis dann in die Außenbereichssatzung einfließen kann.</p>